

II- 1611 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XII. Gesetzgebungsperiode
Wien, 30. Juli 1971

Zl. 6065-Pr.2/71

661 / A.B.
zu 633 / J.Präs. am 2. Aug. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Staudinger und Genossen vom 8. Juni 1971, Nr. 633/J, betreffend Voraussetzungen für das Bestehen einer echten Ladengemeinschaft, beehre ich mich auszuführen:

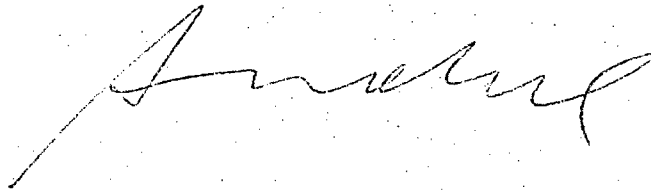
Der in Ihrer Anfrage angezogene Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. April 1971, Zl. 252.154-10a/71, besagt, unter welchen Voraussetzungen eine echte Ladengemeinschaft mehrerer Unternehmer besteht, wobei insbesondere hervorgehoben wird, daß umsatzsteuerrechtlich jedes Mitglied der Ladengemeinschaft gegenüber den Kunden im Laden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auftritt. Die in dem Erlaß angeführten Voraussetzungen sind das Ergebnis einer langjährigen Verwaltungsübung und Rechtsprechung und besagen daher an sich nichts Neues. Die Notwendigkeit eines klarstellenden Erlasses ergab sich nur daraus, daß unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß eine Kühlvitrine, die durch eine Hinweistafel als Selbstbedienungsfiliale der Firma N.M. bezeichnet wird, nicht zum Entstehen einer Ladengemeinschaft führen kann, da die angebrachte Beschriftung nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nur auf die Herkunft der Ware hinweist.

Auf das Beispiel in Ihrer Anfrage zurückkommend, möchte ich auf Grund des Vorgesagten noch einmal feststellen, daß es im Umsatzsteuerrecht nicht allein auf die getrennte Kassenführung ankommt, sondern vor allem auf die dem Kunden eindeutig erkennbare räumliche und personelle Trennung der beiden Geschäfte.

Zu der zweiten Frage, betreffend eine Novellierung des Umsatzsteuerrechtes, möchte ich feststellen, daß ich eine Notwendigkeit

- 2 -

für eine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1959 nicht er-
sehen kann, weil meiner Auffassung nach der Gleichheitsgrund-
satz im wirtschaftlichen Wettbewerb durch die herrschende
Verwaltungsübung und Rechtsprechung nicht verletzt wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. ...', written in a cursive style.